

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd 2 (Borken – Polsum) vom 29.07.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Marl und der Gemeinde Dorsten im Kreis Recklinghausen (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

Folgende Flurstücke der Gemeinde Marl, Gemarkung Marl sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 13, Flurstücke 62, 90, 94, 95 und 96 jeweils vollständig sowie Flurstücke 27 und 66 jeweils teilweise
- Flur 200, Flurstücke 257, 260, 263 und 267 jeweils vollständig sowie Flurstücke 273, 8 und 9 jeweils teilweise

Zudem ist das Flurstück 155, Flur 6 der Gemeinde Dorsten, Gemarkung Altendorf-Ulfkotte von der Veränderungssperre teilweise erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben48-s2 abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 22.09.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-1/25.0) vom 29.07.2025 ist für den Abschnitt Süd 2 (Borken – Polsum) des Vorhabens Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V48-71 von Nordosten nach Südwesten entlang der Autobahn A52. Im nordwestlichen Bereich des TKS, westlich der Ortslage Alt-Marl, befindet sich die Autobahn-Anschlussstelle Marl-Fentrop, die die A52 mit der Bundesstraße B225 verbindet. Von Nordwesten her ragt das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 125 (Gemarkung Marl Flur 8, 9, 13 und 199, rechtsverbindlich seit dem 16.02.1984) in den Korridor hinein. Die B225 („Dorstener Straße“) quert waagrecht den gesamten Korridor. Zusätzlich kreuzen sich weiter südlich der Anschlussstelle die Landesstraßen L601 („Altendorfer Straße“) sowie L608 („Buerer Straße“). Parallel zur A52 verlaufen mehrere Hochspannungsfreileitungen sowie Gashochdruck- und Gasleitungen. Außerdem liegt im Südwesten des TKS, teilweise überlagernd zum TKS V48-71-P8, ein Stillgewässer sowie nördlich hiervon ein Feuchtgebiet. Zudem befinden sich im Korridor mehrere Waldflächen, Einzelhofanlagen sowie Mischbebauung.

Mit Schreiben vom 02.07.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-71 im Bereich der A52 die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt.

Nach derzeitigem Planungsstand soll die Trasse am westlichen Korridorrand parallel zur A52 geführt werden. Hierzu soll die Trasse zwischen dem oben genannten westlich gelegenen Plangebiet des Bebauungsplans und der A52 durch einen Waldbereich geführt werden, um anschließend die B225 in geschlossener Bauweise zu unterqueren. Im Anschluss soll die Trasse in offener Bauweise Laubmischwälder mit Altholzbestand sowie die Altlastenfläche „AA Polsumer Mark, Marl“ queren. Weiter südlich soll die geschlossene Querung der L608 „Buerer Straße“ mit weiteren anliegenden Altholzbeständen und Altlastenflächen („Verkehrsübungsplatz Buerer Straße, Marl“, „Deponie der Stadt Marl, Dorsten-Altendorf, Dorsten“) folgen. Im

Anschluss hieran ist auf der Ackerfläche des Flurstücks 155, Flur 6 der Gemarkung Altendorf-Ulfkotte die Einrichtung eines Bohrplatzes sowie Muffenplatzes inkl. Abspulplatz geplant. Zur folgenden geschlossenen Unterquerung der L601, Waldflächen sowie des Feuchtgebietes soll außerdem die Einrichtung eines weiteren Bohrplatzes erfolgen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass eine Trassierung mittig im Korridor, östlich der A52, wie sie auf Bundesfachplanungsebene als potentielle Trassenachse ermittelt wurde, aufgrund der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen sowie Gas- Hochdruck- und Gasleitungen mit unverhältnismäßig großem technischem Aufwand verbunden sei. Es seien mehrere geschlossene Querungen von linienförmigen Infrastrukturen nötig, wobei Start- und Zielgrube der geschlossenen Querungen teilweise unterhalb bzw. im Bereich der Freileitungen zum Liegen kämen. Die Abschaltung sowie Verlegung der Freileitungen sei mit einem stark erhöhten Bau- sowie Kostenaufwand verbunden. Die Umgehung der Vielzahl an vorhandenen Mischbauflächen führe außerdem zu einem vergleichsweise kurvenreichen Trassenverlauf. Der Verlauf der Trasse wurde daher aktualisiert.

Der Vorhabenträger hat für den aktualisierten Trassierungsbereich Bereiche identifiziert, in denen die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werden. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe etwa Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen und Windenergie-Anlagen. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 Heide West – Polsum im Abschnitt Süd 2 Borken – Polsum ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 29.07.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, Gewerbe, Freizeitflächen, linienförmiger Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen geprägt. Der Passageraum für die Trasse wird zunächst maßgeblich durch den Verlauf der A52 eingeengt. Denn eine mehrfache geschlossene Unterquerung der A52 ist grundsätzlich zu vermeiden, da bei jeder Querung ein erhöhter bautechnischer und wirtschaftlicher Mehraufwand entsteht. Insofern beschränkt sich der Passageraum auf den Bereich zwischen der A52 und dem westlichen Korridorrand. Hinzu kommt, dass sich die A52 dem westlichen Korridorrand von Norden

nach Süden immer mehr annähert, sodass sich der verbleibende Passageraum der Trasse umso mehr verringert je weiter sie nach Süden führt.

Dieser ohnehin schon schmale Passageraum wird durch vorhandene Raumfunktionen und -nutzungen weiter eingeengt. Im Bereich der geschlossenen Querung der B225 westlich der Autobahn-Anschlussstelle Marl-Fentrop ragt von Nordwesten her das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 125 (Gemarkung Marl Flur 8, 9, 13 und 199, rechtsverbindlich seit 16.02.1984) in den Korridor hinein. Westlich und östlich der Zielgrube der geschlossenen Querung der B225 befinden sich Gewerbeflächen sowie Einzelhofanlagen. Zwischen dieser Bebauung verbleibt lediglich ein Passageraum von maximal 100 Metern. Auch der weitere Verlauf der Trasse wird durch vorhandene Mischbebauung bzw. vereinzelte Hofstellen eingeschränkt.

Hinzu kommt, dass die L603 geschlossen gequert werden soll, wozu erneut eine Start- sowie Zielgrube mit den erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen nötig ist. Insbesondere die Zielgrube bedingt einen größeren Flächenbedarf, da hier zusätzlich zum Bohrplatz ein Muffenplatz inkl. Abspulplatz errichtet werden soll. Die Fläche dient außerdem erneut als Startgrube für die sich ganz im Süden des Korridorbereichs anschließende längere geschlossene Querung u.a. des Feuchtgebietes. Der vorhandene Passageraum ist in diesem Bereich des Trassenkorridors somit erheblich eingeengt.

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Solaranlagen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Erdkabelleitung entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre erheblich erschweren könnten. Für den gesamten Bereich der vorliegenden Veränderungssperre greift der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach sind Solaranlagen, die längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, geführt werden, privilegiert zulässig. Dies gilt für den Bereich, den die Trasse westlich der A52 passieren soll. Es ist daher wahrscheinlich, dass hier in Zukunft Solaranlagen errichtet werden sollen, die die Trassierung im vorliegenden Bereich erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Um die oben beschriebenen erforderlichen Querungen der vorhandenen Infrastrukturen innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden. Angesichts dessen besteht ein Sicherheitsbedürfnis für die Flächen, die innerhalb des Privilegierungsbereichs liegen und die für die Errichtung der geplanten Erdkabelleitung benötigt werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass

des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Marl und der Gemeinde Dorsten in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 48 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 48 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 48 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Marl, Gemarkung Marl und der Gemeinde Dorsten, Gemarkung Altendorf-Ulfkotte ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, landwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbeflächen, linienförmiger Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere mit Blick auf den sehr geringen Passageraum im Bereich der Bohrplätze zu den Unterquerungen der B225, der L603 sowie u.a. des Feuchtgebietes muss dieser enge Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Da der Bereich der Veränderungssperre innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB privilegierten Flächen liegt, besteht auch nicht nur die entfernte Möglichkeit planungsgefährdender Bebauungen innerhalb des bislang noch zur Verfügung stehenden Passageraumes. Die Privilegierung von Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB führt bei den genannten Flächen zu einem Entfall des Planerfordernisses. So ist beispielsweise die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht erforderlich und es kann ohne weiteres ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Bei den Flächen westlich der A52 handelt es sich vorwiegend um Ackerflächen, die sich insbesondere für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eignen. Durch die Privilegierung hat daher jeder Projektierer die Möglichkeit, in kurzer Zeit Fakten zu schaffen und auf diesen Grundstücken Photovoltaik-Anlagen zu errichten. Die Bundesnetzagentur wird bei diesen Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht beteiligt. Es besteht daher nicht nur die entfernte Möglichkeit, dass entsprechende Bauvorhaben realisiert werden. Insofern ist es für den Erlass der Veränderungssperre nicht erforderlich, dass bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden und die Bundesnetzagentur hiervon Kenntnis erlangt hat. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des beschriebenen Passageraums im TKS V48-71 westlich der A52 für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand zur Vorbereitung der Planfeststellung im festgelegten Trassenkorridor darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass sich der Passageraum zwischen dem westlichen Korridorrand und der östlich angrenzenden A52 als äußerst beengt darstellt. Hinzu kommt, dass für den gesamten Bereich der vorliegenden Veränderungssperre der Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB greift, sodass insbesondere die Planung und Errichtung von Solaranlagen seitens Dritter wahrscheinlich ist und in diesem Fall nicht ausreichend Reaktionsmöglichkeiten seitens des Vorhabenträgers gegeben sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baubedarfsflächen benötigt werden. Hierbei war der für die geschlossenen Querungen der Straßen und des Feuchtgebietes zusätzliche Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungsflächen und Einrichtungen der Bohrungen zu berücksichtigen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bohrplätze steht nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen. Hinzu kommt, dass für

den im Flurstück 155 (Flur 6) geplanten Muffenplatz inkl. Abspulplatz sowie der weiteren Bohrgrube für die südliche Unterquerung des Feuchtgebietes eine größere Fläche benötigt wird. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 20.09.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 22.09.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.09.2025

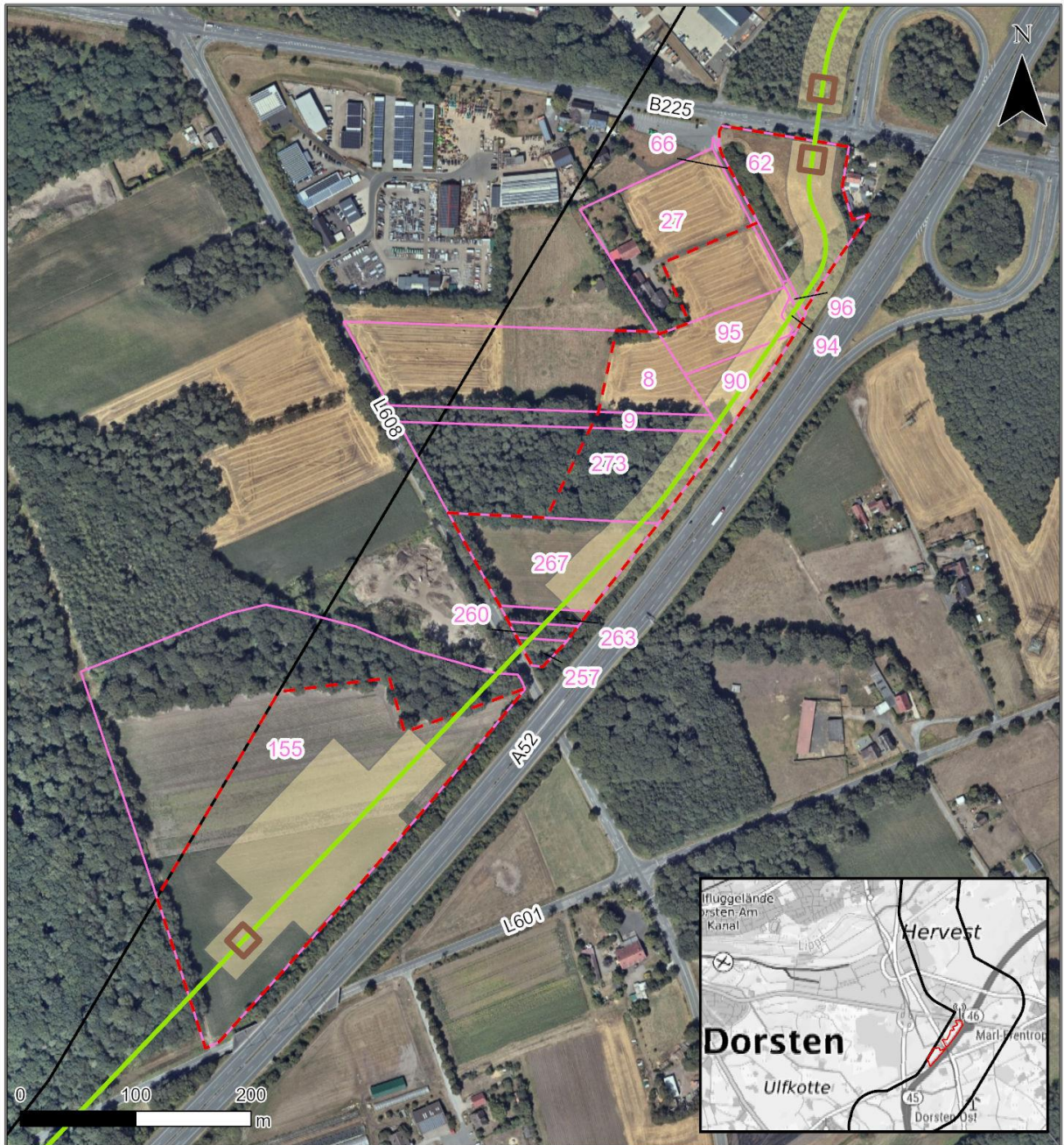
Im Auftrag

gez.







Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- | | | |
|--|--|--|
|  Geltungsbereich der VS |  Arbeitsstreifen |  Trassenachse |
|  Flurstücksgrenze |  Grenze des festgelegten Trassenkorridors |  Baugrube |

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH